

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende LMSVG-Novelle beabsichtigt in § 8. (1) eine Meldepflicht für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke vor ihrem Inverkehrbringen beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen einzuführen. Was bedeutet dies für jene Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die bereits jetzt in Verkehr sind? Müssen diese nicht gemeldet werden bzw. wenn doch, sollte dies in der Novelle klargestellt und eine entsprechende Übergangsfrist vorgesehen werden?

Diese Stellungnahme wird in Kopie dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Andreas Kadi MBA

Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
Ingenieurkonsulent für Chemie
Staatl. befugter Lebensmittelgutachter gem. §73 LMSVG

Kanzlei: Glockengasse 29/6, 1020 Wien
Zweigniederlassung: Ziegelstadelstraße 5, 5026 Salzburg
Email: ankadi@aon.at, Tel.: +43 (0) 680 506 96 49